
Dokumentenstand: 21. Dezember 2025

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der
Durchführung des Rettungsdienstes
im Kreis Unna

auf der Grundlage von § 13 des *Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen* (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

v. 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), SGV. NRW. 215, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 *Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes* v. 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

nachfolgend sowie in den Anlagen: „*Beauftragungsvertrag*“

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

Der

Kreis Unna,

vertreten durch den Landrat Mario Löhr,
hier handelnd durch

Kreis Unna - Bevölkerungsschutz,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna,

- nachstehend „*Auftraggeber*“ oder „*Aufgabenträger*“ genannt -

und

**Deutsches Rotes Kreuz
Soziale Dienste Schwerte gGmbH**

Lohbachstr 4, 58239 Schwerte

vertreten durch den Geschäftsführer Franco Luigi Reale

- nachstehend „*Auftragnehmer*“ oder „*Durchführender*“ genannt -

schließen gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 3, 4 und 5 RettG NRW folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Auftraggeber ist in seinem Hoheitsgebiet Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 „*Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer*“ (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW).

In dieser Eigenschaft ist der Auftraggeber gesetzlich zur Sicherstellung des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß § 2 RettG NRW einschließlich der erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 RettG NRW verpflichtet. Gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW kann der Auftraggeber die Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der § 13 Abs. 2 bis 5 RettG NRW auf Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Von dieser Möglichkeit macht der Auftraggeber vorliegend Gebrauch.

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

Dieser Vertrag ist zugleich Betrauungsakt i. S. v. Art. 4 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. (EU) Nr. L 7 vom 11.1.2012, S. 3.

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	4
2	Vertragsbestandteile.....	4
3	Leistungsanforderungen.....	5
4	Nutzung der Rettungsmittel und Rettungswachen des Auftraggebers	5
5	Vergütung	6
6	Änderungen des Leistungsumfangs während der Vertragslaufzeit.....	9
7	Vergütungsanpassung/Vergütungskürzung	12
8	Prüfungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers	15
9	Dokumentation/Jahresabschluss/Kontrolle von Überkompensationen.....	16
10	Anzeigepflichten des Auftragnehmers.....	17
11	Haftung	17
12	Ersatzbeauftragung/Belegungsrecht	19
13	Nachunternehmer	19
14	Vertragsstrafen	20
15	Verschwiegenheit	22
16	Vertragslaufzeit/Vertragsverlängerungsoption	23
17	Pflicht zur kooperativen Vertragsabwicklung.....	23
18	Kündigung.....	24
19	Schlussbestimmungen	25

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags ist die Übertragung der Durchführung bodengebundener Rettungsdienstleistungen gemäß **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** nebst Unteranlagen auf den Auftragnehmer als gemeinnützige Organisation oder Vereinigung im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB.
- 1.2 Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber als Verwaltungshelfer tätig. Er handelt insoweit nach den Anweisungen des Auftraggebers (§ 13 Abs. 1 RettG NRW).
- 1.3 Unbeschadet spezieller Weisungsregelungen sowie der durch diesen Vertrag unberührten Weisungsbefugnisse des Auftragnehmers gegenüber seinen Mitarbeitern, einschließlich Dienstplangestaltung, Arbeitszeiten und der Eingliederung der Mitarbeiter in den Dienstbetrieb des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber im Einzelfall dazu berechtigt, dem Auftragnehmer allgemeine Weisungen zur Durchführung dieses Vertrags, z. B. über den Leistungsgegenstand sowie die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit den anderen in seinem Einsatzbereich (Rettungsdienstbereich) im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Organisationen, Stellen und Unternehmern, zu erteilen, sofern dies zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des ihm obliegenden Sicherstellungsauftrags notwendig ist. Die Weisung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden (z. B. Patientenschädigung) Verstößen gegen Leistungsanforderungen im Einzelfall auch eine Aufforderung zum Austausch von Personal des Auftragnehmers oder eine Zurückweisung einzelner Mitarbeiter beinhalten.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Dieser Vertrag umfasst folgende Bestandteile, in der dargestellten Rangfolge:
1. die Bestimmungen dieses Vertrags;
 2. die Anlage 1 Leistungsbeschreibung mit Unteranlagen;
 3. etwaige Weisungen der Aufgabenträgerin gemäß Ziffer 1.3, soweit diese schriftlich ergangen sind;

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

4. die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen);
5. die Verordnung PR VO 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Bei Abweichungen gelten die Bestandteile dieses Vertrags in der vorstehenden Reihenfolge.

3 Leistungsanforderungen

- 3.1 Die Leistungsanforderungen für die Durchführung der Rettungsdienstleistungen einschließlich der Gestellung der erforderlichen Rettungsmittel, der Standorte und des Personals auf Grundlage der Beauftragung nach § 13 Abs. 1 RettG NRW richten sich auch hinsichtlich des Umfangs nach der Normen-/Regelungshierarchie gemäß Ziffer 2.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungsanforderungen über die vollständige Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 52, 55 Abgabenordnung (AO). Er muss dem Auftraggeber das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Unterlagen/Nachweise nachweisen.
- 3.3 Ziff. 3.2 Satz 1 gilt auch für die nachgewiesene Befähigung zur Berufsausübung und Zuverlässigkeit, wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und fachliche Leistungsfähigkeit.

4 Nutzung der Rettungsmittel und Rettungswachen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber zur Nutzung im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Ressourcen (z. B. Rettungsmittel einschließlich medizintechnischer Ausstattung, Rettungswachen) schonend und pfleglich zu behandeln, sodass eine jederzeitige Funktions- und Einsatzbereitschaft sichergestellt ist (siehe **Anlage 1 Leistungsbeschreibung**).
- 4.2 Die Rettungsmittel werden dem Auftragnehmer einschließlich der medizintechnischen Ausstattung vom Auftraggeber überlassen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

4.3 Die Rettungswachenstandorte werden einschließlich dem in den Räumlichkeiten befindlichen beweglichen und unbeweglichen Inventar dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen.

5 Vergütung

5.1 Der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes trägt die Kosten für die Durchführung von Leistungen des Rettungsdienstes (§ 14 Abs. 5 S. 1 RettG NRW). Die Festsetzung der Benutzungsgebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans (§ 14 Abs. 1 RettG NRW) und der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Eine eigene unmittelbare Abrechnung der Rettungsdienstleistungen durch den Auftragnehmer mit den Krankenkassen, den gewerblichen Berufsgenossenschaften oder Gebührenschuldern im Sinne der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Unna sowie mit Privatzahlern ist nicht gestattet.

5.2 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Bestrebungen des Auftraggebers zur Herstellung des Einvernehmens mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Sinne des § 14 Abs. 2 RettG NRW verpflichtet, den Auftraggeber zu unterstützen und im Bedarfsfall zur Mitwirkung, z. B. durch Einwilligung in die vollständige oder teilweise Offenlegung seiner Kostenstruktur gegenüber den Kostenträgern verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Offenlegung bzw. getrennten Darstellung der angesetzten Kosten je Standort bzw. Leistungsteil gemäß der Anlage „Vorlage_Jahresabschlussbogen“ innerhalb angemessener Frist ab Aufforderung durch den Auftraggeber.

5.3 Die Höhe der dem Auftragnehmer für seine Leistungen zustehenden Vergütung ergibt sich aus der zwischen den Parteien separat abzuschließenden Vergütungsvereinbarung. Zur Vorbereitung des Abschlusses bzw. einer Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung seinen Plankostenansatz entsprechend den Vorgaben des Betriebsabrechnungsbogens für den Rettungsdienst (BAB) zu übermitteln.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

Maßstab für die der Vergütungsvereinbarung zugrunde zu legenden Kosten sind die auf der Basis des Kostendeckungsprinzips und der Grundsätze des § 25 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) ansatzfähigen Kosten für die bedarfsgerechte, ordnungsgemäße und störungsfreie sowie dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Durchführung des Rettungsdienstes im Rahmen einer leistungsfähigen Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Zu einer ordnungsgemäßen Durchführung gehört, dass der Auftragnehmer die für ihn geltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Hierbei sind die Organisationsstruktur des Auftragnehmers sowie die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ansatzfähig sind Kosten generell nur insoweit, wie sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. Können sich die Parteien auf keine Vergütungsvereinbarung bzw. deren Fortschreibung einigen, so kann der Auftragnehmer hiergegen das Verwaltungsgericht anrufen. Gibt das Verwaltungsgericht der Klage ganz oder teilweise nicht statt, ist der Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Beauftragungsvertrages mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende berechtigt. Streitigkeiten über die Entgeltvereinbarung berechtigen den Durchführenden nicht zur Verweigerung der Leistung. Kommt eine erstmalige Vergütungsvereinbarung nicht zustande, sind beide Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende zur Sonderkündigung dieses Beauftragungsvertrages berechtigt.

- 5.4 Die für Personalkosten ausgewiesenen (und ggf. gemäß Ziffer 7.2 angepassten) Preise sind im Falle der Beauftragung ausschließlich für die Personalvergütung (AG-brutto zzgl. Personalnebenkosten sowie bezogene Leistungen für Fremdpersonal und Honorare) zu verwenden; Quersubventionierungen anderer Kostenpositionen, wie Material-, sonstiger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Overheadkosten sowie zwischen den einzelnen Personalkostenpositionen sind ausgeschlossen. Im Falle des Verstoßes hiergegen steht dem Auftraggeber insoweit insbesondere ein Rückforderungsrecht zu. Der Auftraggeber ist zu Rückforderungen bzw. zur Verrechnung mit nachfolgenden Abschlagszahlungen berechtigt, wenn und soweit die vom Auftragnehmer nachweisbaren IST-Personalkosten unterhalb der den Abschlagszahlungen zugrunde gelegten Planwerte liegen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 5.5 Der Auftraggeber vergütet die Leistungen des Auftragnehmers – mit Ausnahme der unter Ziffer 5.10 geregelten Leistungen im Rahmen der optionalen Teilnahme am Erweiterten Rettungsdienst – mittels pauschaler Abschlagszahlungen. Die Zahlungen erfolgen jeweils am 10. des Monats für den laufenden Monat. Der Auftragnehmer erstellt bis zum 31.08.2026 einen zahlenmäßigen Zwischenverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.01 bis 30.06.2026, der die Einnahmen- und Ausgabenpositionen belegt. Der Auftraggeber ist zu Rückforderungen bzw. zur Verrechnung mit nachfolgenden Abschlagszahlungen berechtigt, wenn und soweit die vom Auftragnehmer nachweisbaren IST-Personalkosten unterhalb der den Abschlagszahlungen zugrunde gelegten Planwerte liegen. Wird festgestellt, dass eine Überkompensation vorliegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Überkompensation innerhalb eines Monats ab Übermittlung des Zwischenverwendungsnachweises an den Auftraggeber auf ein zu benennendes Konto zurückzuerstatten.
- 5.6 Ab dem 01.04.2026 ist der Auftraggeber berechtigt, von den Abschlagszahlungen jene Differenzen – auch für frühere Abschlags-/Abrechnungsperioden – in Abzug zu bringen, die sich aus der vom Auftragnehmer tatsächlich geleisteten Vorhaltung von der geschuldeten Vorhaltung (Ausfallzeiten), soweit die Abweichung mehr als 30 Minuten beträgt.
- 5.7 Mit der gemäß Ziffer 5.3 vereinbarten Vergütung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten (Pauschalfestpreis).
- 5.8 Gegenstand der pauschalen Vergütung (Pauschalfestpreis) darf nur dasjenige sein, was unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns erforderlich ist, um die bei dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Sicherstellung der Rettungsdienstleistungen für den Auftraggeber verursachten auftragsbezogenen Gesamtkosten auszugleichen. Dies stellt der Auftragnehmer durch eine geeignete getrennte Buchführung sicher, aus der hervorgehen sollte: Die verschiedenen Tätigkeiten, die mit jeder Tätigkeit verbundenen Kosten und Einnahmen sowie das Verfahren der Zuordnung und Zuweisung von Kosten und Einnahmen. Als angemessener Gewinn gemäß Art. 5 Abs. 8 des Beschlusses 2012/21/EU gilt eine Umsatzrendite in Höhe von 1 %.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

Übersteigt der festgestellte Gewinn diese Grenze, steht es dem Auftragnehmer frei, eine ggf. gleichwohl bestehende Angemessenheit des Gewinns im Sinne von Art. 5 Abs. 8 des Beschlusses 2012/21/EU durch gesonderten Nachweis (z. B. Sachverständigengutachten) zu belegen.

5.9 Übersteigt eine festgestellte Überkompensation die zulässige Ausgleichsleistung im abgelaufenen Geschäftsjahr um nicht mehr als 10 %, kann sie auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von dem für diese/s Geschäftsjahr/e zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

5.10 Die Vergütung für Leistungen im Rahmen der optionalen Teilnahme am Erweiterten Rettungsdienst erfolgt einsatz- und beanspruchungsbezogen als einheitlicher Preis pro Mann-Stunde nach näherer Maßgabe der Vergütungsvereinbarung pro tatsächlich besetzter Funktionsstelle und Zeitstunde in dem von der Aufgabenträgerin tatsächlich abgerufenen Umfang zum Ende des jeweiligen Monats auf der Grundlage einer entsprechenden Abrechnung des Auftragnehmers.

Die Vorlage der Abrechnung hat spätestens vier (4) Wochen nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes zu erfolgen (Ausschlussfrist). Die reine Vorhaltung im erweiterten Rettungsdienst wird nicht vergütet. Eventuelle spätere Anpassungen der Vergütung für den erweiterten Rettungsdienst erfolgen durch Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer.

5.11 Die Einhaltung steuerrechtlicher, insbesondere etwaiger umsatzsteuerrechtlicher, Verpflichtungen für die von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen, obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

6 Änderungen des Leistungsumfangs während der Vertragslaufzeit

6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einseitig zu ändern. Die Anpassung kann erfolgen in Gestalt

- a) einer Betriebszeitenänderung bestehender Rettungsmittel;
- b) der Indienst- oder Außerdienststellung von Rettungsmitteln;

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- c) der Verlegung von Standorten, Inbetriebnahme oder Schließung von Standorten.

6.2 Der Auftraggeber kann die Option zur Anpassung der Vorhaltung durch schriftliche einseitige Willenserklärung gegenüber dem Auftragnehmer ausüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Bedarfsänderung ist vom Kreistag verbindlich festgestellt worden.
- b) Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit gegeben worden, zu den Bedarfsänderungen bzw. den beabsichtigten Änderungen der Vorhaltung, Stellung zu nehmen.
- c) Die Anpassung der Vorhaltung erfolgt auf der Grundlage eines wirksamen Rettungsdienstbedarfsplanes.

Ab einer Größenordnung von 30% gegenüber dem bisherigen Vorhalteumfang des Auftragnehmers bedarf die Anpassung der rettungsdienstlichen Vorhaltung der Zustimmung des Auftragnehmers und ist dann nicht mehr über eine einseitige Optionsausübung des Auftraggebers möglich.

6.3 Der Auftraggeber ist zur kurzfristigen Reaktion auf Bedarfsänderungen auch außerhalb von förmlichen Bedarfsplanfortschreibungen zur Änderung der Gesamtwochenvorhaltetestundenanzahl (rettungsmittelübergreifend) bis zu 15 % berechtigt.

6.4 Der Auftraggeber ist zur kurzfristigen Reaktion zwecks Sicherstellung des Rettungsdienstes außerdem dazu berechtigt, den Auftragnehmer vorübergehend von einem anderen Rettungswachenstandort im Kreis Unna aus einzusetzen. Die Änderung wird vorab in Textform mitgeteilt, der Vertragsschluss über die Änderung erfolgt in Schriftform.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 6.5 Stundenverschiebungen am Anfang und/oder Ende einer Schicht zur besseren Bedarfsabdeckung, die lediglich zu Verschiebungen von einzelnen Vorhaltestunden führen, d. h. z. B. Beginn morgens eine Stunde eher, Ende abends eine Stunde eher, sind – mit einer Vorlaufzeit von acht (8) Wochen – auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers kostenneutral durchzuführen. Unbenommen bleibt die Geltendmachung von höheren Personalkosten, die sich aus der veränderten Lage der Arbeitszeiten ergeben (bspw. Zeitzuschläge).
- 6.6 Im Falle der einseitigen Ausübung der Optionen gemäß den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.5 durch den Auftraggeber wird die Änderung zunächst in Textform mitgeteilt, der Vertragsschluss über die Neufestsetzung nebst angemessener Umsetzungsfrist erfolgt in Schriftform.
- 6.7 Bei Ausübung der Option muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils eine Vorlaufzeit einräumen von mindestens
- a) drei (3) Monaten im Falle der Ziffer 6.1 lit. a;
 - b) sechs (6) Monaten im Falle der Ziffer 6.1 lit. b.;
 - c) zwölf (12) Monaten im Falle der Ziffer 6.1 lit. c.
- 6.8 Dem Auftraggeber ist freigestellt, ob er im Falle von Bedarfsausweitungen von der Option nach Ziffer 6.1 Gebrauch macht oder insoweit einen anderen geeigneten Leistungserbringer beauftragt. Der Auftraggeber trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Effektivität und Qualität der Leistungserbringung sowie der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Bei Erweiterungen an Standorten, die bislang bereits vom Auftragnehmer betrieben werden, wird der Auftraggeber vorrangig auf den Auftragnehmer zurückgreifen, soweit dieser bereit und in der Lage ist, die Leistung den Anforderungen entsprechend und zu wirtschaftlichen Bedingungen auch insoweit zu übernehmen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

6.9 Haben sich im Falle von Ziff. 6.1 die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes im Hinblick auf den Bedarf maßgebend gewesen sind, seit Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 VwVfG). Das Verlangen um Vertragsanpassung ist der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich anzuzeigen.

7 Vergütungsanpassung/Vergütungskürzung

7.1 Wird der Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6 geändert, richtet sich die Höhe der Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) der pauschalen Vergütung bezogen auf die Kostenposition Personal anteilig bezogen auf die Anzahl der geänderten Wochenstunden (Regelwoche) nach dem jeweiligen Vertragspreis (Ziffer 5.3). Zur Ermittlung des Preises je Wochenstunde (Regelwoche) im Grundbedarf wird der Vertragspreis durch 52,2 und sodann durch die Anzahl der Gesamtwochenstunden (Regelwoche) des Loses geteilt. Wochenstunden mehrerer Einsatzfahrzeuge desselben Rettungsmitteltyps werden addiert. Relevant sind jeweils die für den betreffenden Zeitraum angegebenen Preise.

7.2 Zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen gelten folgende Anpassungsregeln:

- a) Soweit der Auftragnehmer an einen Tarifvertrag gebunden ist oder einen Tarifvertrag durch individualvertragliche Inbezugnahme dynamisch anwendet, können die durch die Anwendung des Tarifvertrags bzw. durch Tarifierhöhungen bedingten Kostensteigerungen an den Auftraggeber weitergegeben werden. Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung und der Nachweis einer Tarifierhöhung gegenüber dem Auftraggeber sowie eine nachvollziehbare Berechnung, insbesondere anhand einer Darstellung der Personalkostenstruktur. Unter diesen Voraussetzungen erhöht sich dann der Vertragspreis gemäß Ziffer 5.3 in den Personalkostenpositionen entsprechend den durch die Tarifierhöhung bedingten Kostensteigerungen. Rückwirkende Anpassungen sind nur möglich, soweit diese Rückwirkung in der entsprechenden tarifvertraglichen Einigung vorgesehen ist. Der Auftragnehmer kann sich – allerdings nur zu Beginn der

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

Beauftragung – auch für die Variante gemäß nachstehender lit. b entscheiden; ein Wechsel zwischen den Varianten ist während des laufenden Beauftragungszeitraumes ausgeschlossen.

Kollektive Festlegungen allgemeiner Arbeits- und/oder Vergütungsbedingungen werden Tarifverträgen gleichgestellt (sog. tarifvertragsgleiche kollektive Festlegung), wenn

- es sich um eine allgemeine Regelung handelt, die objektiv für alle Mitarbeitenden ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Mitarbeitenden anwendbare Merkmale und Bemessungsgrundsätze aufstellt,
- diese allgemeine Regelung rechtlich verbindlich auf das einzelne Arbeitsverhältnis einwirkt,
- sich dabei Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit dem Bestimmungsrecht einer dritten Institution unterwerfen und
- die gleichberechtigte Beteiligung der Mitarbeiterschaft bei deren Zustandekommen gewährleistet ist.

Haustarifverträge sind hingegen von dieser Regelung ausgeschlossen.

- b) Soweit der Auftragnehmer nicht unter lit. a fällt, kann dieser Personalkostensteigerungen in Höhe der durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen Entwicklung der *Arbeitskostenindizes im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich* (Index der Arbeitskosten insgesamt) nach Maßgabe nachfolgender Regularien weitergeben: Eine Erhöhung der Personalkosten ist jährlich jeweils zum 01.01. auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt aktuell (für das zurückliegende Jahr) vom Statistischen Bundesamt festgestellten Index möglich. Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung gegenüber dem Auftraggeber sowie eine nachvollziehbare Berechnung; insbesondere anhand einer Darstellung der Personalkostenstruktur. Unter diesen Voraussetzungen erhöht sich dann der Vertragspreis gemäß Ziffer 5.3 in den Personalkostenpositionen entsprechend den durch die Indexerhöhung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

bedingten Kostensteigerungen. Negative Indexentwicklungen bleiben unberücksichtigt.

- c) Soweit auf Dienstleistende des FSJ/BFD keine tarifvertragliche Regelung (Tarifbindung oder dynamische Inbezugnahme) Anwendung findet, ist für die auf diese Mitarbeitenden entfallenden Personalkosten eine Anpassung analog der Veränderung der gesetzlichen Obergrenzen (für Taschengeld, Sozialversicherung und pädagogische Begleitung) möglich. Für die weiteren Voraussetzungen gilt lit. a entsprechend.
- d) Soweit sich aufgrund von Änderungen zwingender gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen bzw. aufgrund von Veränderungen des Einsatzaufkommens und daraus resultierenden Konsequenzen für die Zulässigkeit bestimmter Arbeitszeitformen rechtlich zwingende dauerhafte Veränderungen des Personalbedarfs ergeben, können die entsprechenden Mehrkosten zum Gegenstand einer Anpassung der Vergütung gemacht werden.

7.3 Zum Ausgleich von Steigerungen der Ausbildungs- und Sachkosten sowie der Kosten der zentralen Verwaltung (indirekter Overhead) gelten folgende Anpassungsregeln: Die Anpassung der nicht auf die Personalkosten entfallenden Kostenpositionen kann jährlich zum Wechsel des Kalenderjahres auf der Basis eines wie folgt zusammengesetzten Sachkostenindex (auf Basis der *Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes* anhand des Jahresdurchschnittswertes für das aktuellste statistisch ausgewiesene vollständige Jahr) erfolgen:

Index	Gewichtung
Elektrischer Strom (GP 3511)	50%
Sonstige chemische Erzeugnisse (GP 2059)	30%
Medizinische und zahnärztliche Instrumente und Vorrichtungen (WZ/GP 32.50)	20%

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

7.4 Führen Verletzungen von Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 6.8 der **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** nebst Unteranlagen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, dazu, dass im Rahmen dieses Vertrages durchgeführte Einsätze oder Transporte nicht gegenüber dem jeweiligen Abrechnungsschuldner abgerechnet werden können, wird die pauschale Vergütung in Höhe des nicht einbringlichen angefallenen Gebührensatzes gekürzt. Der Abzug erfolgt bei der letzten Abschlagszahlung eines Vergütungszeitraums oder bei der ersten Abschlagszahlung des sich anschließenden Vergütungszeitraums.

8 Prüfungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat kraft Gesetzes (siehe u.a. §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 5 RettG NRW) während der Dienst- und Vorhaltezeiten ein umfassendes, im begründeten Einzelfall auch unangekündigtes Zutritts- und Kontrollrecht bezogen auf die Rettungswachen, die Rettungsmittel und Dienstausrüstungen, die der Durchführung dieses Vertrags im Hinblick auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung zuzuordnen sind.

8.2 Hiernach ist der Auftraggeber dazu berechtigt, das zur Leistungsausführung eingesetzte Personal zu überprüfen. Der Auftraggeber und seine Aufsichtsbehörden sind außerdem dazu berechtigt, selbst sowie durch Beauftragte die zur Nutzung überlassenen Rettungsmittel des Auftraggebers inklusive der Bestückung unangekündigt zu besichtigen und im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsanforderungen gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung nebst Unteranlagen zu überprüfen. Der Auftraggeber ist ferner dazu berechtigt, die Einrichtungen des Auftragnehmers an den Rettungswachenstandorten zu besichtigen und im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsanforderungen gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung nebst Unteranlagen überprüfen zu lassen.

8.3 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche zur Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die im Betrieb des Auftragnehmers über Vorhaltung und Einsatz der Rettungsmittel sowie über die Organisation und Bewirtschaftung der Rettungswachen geführten Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung nebst Unteranlagen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

8.4 Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines berechtigten Interesses dazu befugt, Geschäftsbücher, Unterlagen und Schriften, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, einzusehen. Hierzu gehören auch Buchführungsunterlagen zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation oder einer Quersubventionierung anderer nicht vertragsgegenständlicher Leistungen durch den Pauschal festpreis (siehe hierzu nachfolgend unter Ziff. 9).

9 Dokumentation/Jahresabschluss/Kontrolle von Überkompensationen

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle das laufende Geschäftsjahr betreffende Abrechnungen/Rechnungen zu den jeweils geforderten Zeitpunkten, spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Vertrags alle Unterlagen vorzuhalten, die notwendig sind, um eine Überprüfung des gewährten Ausgleichs unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Insbesondere sind sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergütungsberechnung und Überkompensationskontrolle aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9.3 Zum Ende der Vertragslaufzeit erstellt der Auftragnehmer, spätestens zum Ende des dritten (3) Folgemonats, einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Gesamt-Verwendungsnachweis (Spitzabrechnung). Aus dem Testat muss die getrennte Buchführung sowie die ordnungsgemäße Zuordnung der Kosten für das Vorjahr ersichtlich sein.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Anfrage weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle von Überkompensationen benötigt.

10 Anzeigepflichten des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften bzgl. des Leistungsgegenstandes dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzes.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über besondere Vorkommnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen (z. B. Patientenschädigung im Rahmen der medizinischen Versorgung, Patient stürzt von Trage, Beschädigungen am Eigentum Dritter) unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Beschwerden und Vorwürfen bezogen auf die Leistungserbringung.
- 10.3 Zeichnet sich für den Auftragnehmer ab, dass er den beauftragten Leistungsumfang nicht mehr im vertraglich vereinbarten Maße erbringen kann, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen eines Mangels an den zur Nutzung überlassenen Rettungsmitteln oder wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn den Auftraggeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft und es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt.
- 11.2 Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 11.4 Der Auftraggeber haftet im Fall von Ziff. 11.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter, soweit diese Schäden nicht bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
- 11.5 Der Betrag eines Schadensersatzes gemäß der vorstehenden Ziff. 11.4 sowie eines Ersatzes vergeblicher Aufwendungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.6 Der Auftragnehmer stellt über die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit jederzeit einen fach- und sachgerechten sowie schonenden Umgang mit sämtlichen vom Auftraggeber zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Verfügung gestellten Technik sowie sonstiger Gegenstände (z. B. ausgehändigte Schlüssel etc.) und Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung nebst Unterlagen sicher. Dies gilt insbesondere für die Rettungswachenstandorte, Ausrüstungsgegenstände sowie die Rettungsmittel des Auftraggebers.
- 11.7 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die diesem infolge schuldhafter Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Durchführung des Rettungsdienstes entstehen; dies gilt insbesondere für solche Schäden, die der Auftraggeber aufgrund von Amtshaftungsansprüchen Dritter auszugleichen hat. Ein Wegfall oder eine Einschränkung des Versicherungsschutzes infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzungen bleibt von der Rückgriffshaftung unberührt.
- 11.8 Wird der Auftraggeber auf Schadenersatz durch Dritte für vom Auftragnehmer schuldhaft verursachte Schäden in Anspruch genommen, die den Dritten durch den Betrieb der Rettungsmittel, durch die Tätigkeit des Auftragnehmers bzw. einer seiner Mitarbeiter oder durch pflichtwidriges Unterlassen des Auftragnehmers bzw. einer seiner Mitarbeiter entstanden sind, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Schadenersatzleistung frei. Siehe zu den zur Verfügung gestellten Rettungsmitteln im Einzelnen die Anlage: „Vertrag über die Nutzungsüberlassung von Rettungsmitteln“.

12 Ersatzbeauftragung/Belegungsrecht

- 12.1 Besetzt der Auftragnehmer Rettungsmittel nicht oder nicht vollständig gemäß **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** nebst Unteranlagen, so dass mehr als drei Stunden keine Einsatzbereitschaft gegeben ist, ist der Auftraggeber ohne vorherige Ankündigung zur ersatzweisen Beauftragung eines Dritten im vollen Umfang der betroffenen Dienstschrift berechtigt. Fehlende Einsatzbereitschaft (z. B. Personalausfall, Fahrzeugdefekt) ist der Kreisleitstelle bei Kenntnisnahme unverzüglich telefonisch und zeitnah auf dem nach Vertragsschluss vorgegebenen Weg zu melden.
- 12.2 Kann der Auftragnehmer die Einsatzbereitschaft bezogen auf den Betrieb eines oder mehrerer Rettungsmittel oder bezogen auf den Betrieb einer gesamten Rettungswache mehr als zwei Tage nicht sicherstellen, kann sich die Ersatzbeauftragung auch auf einen größeren Leistungsumfang sowie einen längeren Zeitraum erstrecken. In diesem Fall wird der Auftragnehmer vor der Ersatzbeauftragung zu seiner Leistungsfähigkeit angehört.
- 12.3 Der Auftragnehmer stimmt für den Fall der Ersatzbeauftragung eines Dritten nach Ziffern 12.1 oder 12.2 bereits jetzt der (Mit-) Nutzung des Rettungswachenstandortes durch einen Dritten bzw. dessen Mitarbeiter zwecks Durchführung der beauftragten Rettungsdienstleistungen zu.
- 12.4 Die Zustimmung nach Ziffer 12.3 gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer gemäß Ziffer 6.4 aufgrund besonderer Einsatzlagen ganz oder teilweise vorübergehend von einem anderen Rettungswachenstandort im Kreisgebiet einsetzt.

13 Nachunternehmer

- 13.1 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss den Einsatz neuer, dem Auftraggeber noch nicht benannter Nachunternehmer, so ist zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund (z. B. wegen der begründeten Erwartung einer Pflichtverletzung, insbesondere der Nichteinhaltung der Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen, oder wegen fehlender Eignung) verweigert.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 13.2 Soweit sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Nachunternehmern bedient, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese sämtliche erforderliche fachliche und sachliche Anforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Pflichten nach diesem Vertrag mindestens für den jeweils übertragenen Aufgabenbereich auch gegenüber dem eingesetzten Nachunternehmer vollumfänglich gelten.
- 13.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Nachunternehmer, unabhängig davon, auf welcher Nachunternehmerebene sie für die Vertragsdurchführung eingesetzt sind

14 Vertragsstrafen

- 14.1 Verletzt der Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragspflichten, kann der Auftraggeber ab dem 01.04.2026 eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung geltend machen.
- 14.2 Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind für den Auftraggeber insbesondere:
- a) Einhaltung der Ausrückzeit in der Notfallrettung von 60 Sekunden tagsüber (6-22 Uhr) und 90 Sekunden nachts (22-6 Uhr) gemäß Ziff. 46.3 der Anlage 3 1 Leistungsbeschreibung.
 - b) Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und richtigen Einsatzdokumentation einschließlich Rettungsdienstprotokoll und deren rechtzeitige Übergabe zwecks zeitnaher Abrechnung der Einsätze durch den Auftraggeber gemäß Anlage 3 1 Leistungsbeschreibung.
 - c) Verstoß gegen die Pflicht zur Besetzung der Rettungsmittel gemäß Anlage 1 Leistungsbeschreibung mit geeignetem Personal.
 - d) Ein Verstoß gegen die Vertragspflicht gemäß Ziff. 15.2 lit. a) liegt vor, wenn das Rettungsmittel (RTW) bezogen auf 100 Einsätze auf Basis der FMS-Leitstellendaten überwiegend (ab dem 51. Fall einschließlich) später ausgerückt ist. In diesem Fall wird bezogen auf 100 Einsätze für jeden Einsatz mit Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 40,00 fällig. Bei 51

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

Fällen in 100 Einsätzen entspräche dies einem Betrag in Höhe von insgesamt: EUR 2.040,00.

- e) Ein Verstoß gegen die Vertragspflicht gemäß Ziff. 15.2 lit. b) liegt vor, wenn der betreffende Einsatz wegen nicht vollständiger oder unrichtiger Dokumentation oder nicht rechtzeitigen Übermittlung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber dem betreffenden Gebührenschuldner abgerechnet werden kann. In diesem Fall wird je Einsatz eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 fällig.

14.3 Ein Verstoß gegen die Vertragspflicht gemäß Ziff. 15.2 lit. c) liegt vor, wenn ein Rettungsmittel während der Betriebs- und Vorhaltezeit ganz oder teilweise mit Mitarbeitern besetzt ist, die den fachlichen oder persönlichen Anforderungen gemäß **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** nicht genügen, oder die nicht entsprechend der Ziffer 3 des Runderlasses des MAGS NRW vom 1.1.2022 zum Einsatzzeitpunkt über die Beurteilung „Leistungsnachweis erbracht“ seitens des ÄLRD des Auftraggebers verfügen. In diesem Fall wird für jeden Einsatz eines ungeeigneten Mitarbeiters eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 fällig. Ferner liegt ein Verstoß vor, wenn ein Rettungsmittel während der Betriebs- und Vorhaltezeit ganz oder teilweise mit Mitarbeitern besetzt ist, deren oder dessen fachliche oder persönliche Eignung entgegen der **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** nicht vor Leistungsausführungsbeginn oder jährlich nachgewiesen wurde. In diesem Fall wird für jeden Mitarbeiter, für den die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00 fällig.

14.4 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bei wiederholter Vertragspflichtverletzung, insbesondere auf Schadensersatz sowie zur außerordentlichen Kündigung, bleibt unberührt.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 14.5 Die Summe aller während der Vertragslaufzeit verwirkten Vertragsstrafen darf insgesamt 5 % der Summe der in der Anlage „Preisblatt“ angebotenen Summe der Gesamtpreispauschalen (wertungsrelevanter Angebotspreis, siehe Bewerbungsbedingungen) nicht übersteigen. Gemessen an der Höchstgrenze zu viel gezahlte Vertragsstrafen werden nach Ende der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückerstattet. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 14.6 Vertragsstrafen können bis längstens neun Monate, nachdem der Auftraggeber von dem Umstand, der zur Geltendmachung der Vertragsstrafe berechtigt, Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.

15 Verschwiegenheit

- 15.1 Für die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers und der von ihm zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Personen gilt § 37 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) entsprechend mit der Maßgabe, dass als „*Dienstherr*“ im Sinne der Vorschrift der Auftraggeber anzusehen ist.
- 15.2 Auf Anforderung der Auftraggebers sind die vom Auftragnehmer zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) förmlich zu verpflichten.
- 15.3 Auskünfte gegenüber Presse und Öffentlichkeit (einsatzbezogen und bezogen auf die Organisation sowie die Abläufe im Rettungsdienst) dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen.
- 15.4 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf § 54 StPO hingewiesen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm im Rettungsdienst eingesetzten Personen als „*andere Personen des öffentlichen Dienstes*“ im Sinne von § 54 Abs. 1 StPO keine Auskünfte ohne Vorliegen einer erforderlichen Aussagegenehmigung erteilen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

15.5 Über alle Beschwerden, die sich auf die Durchführung von Einsätzen des Rettungsdienstes seitens des Auftragnehmers beziehen, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die weitere Sachbearbeitung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer wird ohne Freigabe durch den Auftraggeber keine Auskünfte gegenüber Beschwerdeführern erteilen.

16 Vertragslaufzeit/Vertragsverlängerungsoption

16.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung, Leistungsausführungsbeginn ist der 1. Januar 2026, 07:00 Uhr. Der Vertrag endet am 1. Februar 2027, 7:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

16.2 Sollte das Auswahlresultat des auf den Leistungszeitraum 01.02.2027 bis 31.01.2032 gerichteten Hauptverfahrens mit Rechtsbehelfen angegriffen werden, kann die hiesige Interimsbeauftragung bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verlängert werden. In diesen beiden Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von der Inanspruchnahme der Option in Textform informieren. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption besteht nicht.

17 Pflicht zur kooperativen Vertragsabwicklung

17.1 Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten kooperativ zusammen. Der Auftraggeber macht Regressansprüche gegen den Auftragnehmer gemäß Ziffer 11.7 nur insoweit geltend, als und soweit hierfür Deckungsschutz aus einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers besteht. Die Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlichen Obliegenheiten zu erfüllen und dem Auftraggeber auf Verlangen den Bestand und Umfang des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

17.2 Der Auftragnehmer ist zum Vertragsende zur Kooperation verpflichtet und muss den Auftraggeber im Hinblick auf eine geordnete Abwicklung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags unterstützen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

17.3 Im Falle eines Auftragnehmerwechsels ist der Auftragnehmer insbesondere dazu verpflichtet, an der geordneten sowie zeitgerechten Übergabe der zur Verfügung gestellten Rettungsmittel, Sachbestände und der vertragsgegenständlichen Rettungswachen auf einen neuen Auftragnehmer aktiv mitzuwirken.

17.4 Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, alles zu unterlassen, was einem neuen Leistungserbringer die rechtzeitige Leistungsausführung erschwert oder gar unmöglich macht und damit unmittelbar den Sicherstellungsauftrag des Auftraggebers oder die Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Rettungsdienstleistungen im Kreis Unna gefährdet.

18 Kündigung

18.1 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

18.2 Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:

- a) die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Auftragnehmers nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 und 2 RettG NRW nicht mehr gewährleistet sind.
- b) Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen, insbesondere den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Auftragnehmer nach dem RettG NRW oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Zuverlässigkeit obliegen, insbesondere wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.
- c) im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften z. B. die jeweils gültigen Dienst- und Verfahrensanweisungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst des Auftraggebers vom Auftragnehmer wiederholt nicht befolgt werden.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG zur Durchführung des Rettungsdienstes

- d) der Auftragnehmer wiederholt Vertragspflichten verletzt und die vom Auftraggeber zur Abhilfe gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist oder der Auftraggeber erfolglos abgemahnt oder Vertragsstrafen verhängt hat, zum Beispiel im Fall der Nichtbesetzung von Rettungsmitteln (z. B. aufgrund kurzfristiger Ausfälle) oder der Nichterreichbarkeit des vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners.
- e) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder einem Dritten in ihrem Interesse angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesem Fall bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.

18.3 Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gelten auch gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die diesem Vertrag die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen der Leistungsumfänge infolge von Bedarfsänderungen im Sinne von Ziff. 6, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen Beteiligten unzumutbar machen.

18.4 Die Sonderkündigungsrechte gemäß Ziffer 5.3 bleiben unberührt.

18.5 Vor der Kündigung kann dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben werden, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

18.6 Die Kündigung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Abreden der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.

19.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zur Durchführung des Rettungsdienstes

- 19.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Dies gilt auch für planwidrige Regelungslücken dieses Vertrags.
- 19.4 Der Auftragnehmer kann die Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten.
- 19.5 Der Auftragnehmer kann mit Forderungen aus diesem Vertrag nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 19.6 Dieser Vertrag richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kreis Unna

vertreten durch **Landrat Mario Löhr**

Deutsches Rotes Kreuz

Soziale Dienste Schwerte gGmbH

vertreten durch **Geschäftsführer Franco Luigi Reale**

Anlagen:

- (1) Leistungsbeschreibung (mit Unteranlagen) (Stand: 21.12.2025)